



Aktuelles

Themenübersicht:

- Kindernotfall
- Fortbildungstermine
- Hinweis auf Einhaltung der StVO beim Einsatz

Wir hoffen, dass auch der zweite Newsletter wieder so viel Anklang wie der Erste findet. Wir bitten euch auch daher wieder aktiv mitzuarbeiten. Schickt uns Einsatzberichte oder Geschehnisse während der Einsätze interessant waren.

Fortbildung

Fallvignette: Kindernotfall

Fall:

Die Alarmierung erfolgte gegen Nachmittag ca. 14.00 Uhr. Die Meldung lautete Sturz eines dreijährigen Kindes auf der Treppe. Näheres war über die Leitstelle nicht zu eruieren.

HvO – Management:

Beim Eintreffen im Haus des Notfallgeschehens wurde ein Kind im Bett aufrechtliegend mit einem Kopfverband vorgefunden. Es wurde versucht ein Gespräch mit dem Kind aufzunehmen, um die Situation zu eruieren. Durch die Eltern wurde die Situation geschildert, dass das Kind die Treppe herauf/heruntergefallen sei. Es konnte weder die Sturzhöhe noch das Sturzereignis durch die Eltern/durch den Bruder des Jungen eruieren werden. Im weiteren Verlauf wurden die Vitalparameter des Kindes erhoben sowie eine kurze neurologische Untersuchung durchgeführt. Ebenfalls wurde die ganze Zeit versucht eine Kommunikation mit dem Kind aufzubauen und zu festigen. Der Kopfverband wurde durch die Eltern angelegt und vom HvO auch nicht geöffnet. Die Eltern schilderten eine kleine Kopfplatzwunde an der Stirn ca. 5x5 cm groß.



HvO und Rettungsdienst / Notarzt:

Dem eintreffenden Rettungsdienst wurde durch den HvO die Situation geschildert und eine Übergabe der Vitalparameter erfolgte. Der Rettungsdienst vervollständigte die Vitalparameter durch das nochmalige Messen des Blutdruckes. Der von den Eltern angelegte Kopfverband wurde auch durch den Rettungsdienst so belassen, um zum einen das Kind nicht nochmals zu traumatisieren und die Wunde nicht erneut einer Verunreinigung auszusetzen. Das Kind wurde mit der Mutter gemeinsam zur Überwachung in die Kinderklinik am Eichert gebracht. Die Verdachtsdiagnose lautete Schädelprellung und Kopfplatzwunde.

Hintergrundwissen: Schädelhirntrauma bei Kindern

Das Schädelhirntrauma kommt im Kindesalter bei ca. 70% - 80% der polytraumatisierten Kinder vor. Die Kindersterblichkeit in Verbindung mit einem SHT steigt um 16%. Die äußeren Verletzungszeichen können sehr diskret bis nahezu ohne äußere sichtbare Verletzungszeichen vorkommen. Dies liegt zum einen an den anatomischen Unterschieden zwischen Kindern und Erwachsenen. Zum anderen ist der Kopf eines Kindes proportional größer als der eines Erwachsenen. Darüber hinaus können die Extensions- wie Flexionsbewegungen im

HWS-Bereich noch nicht so gut wie bei einem Erwachsenen durch die Muskeln gesichert und abgepuffert werden. Der Kinderschädel ist weich und elastischer. Durch Beschleunigungsbewegungen können verstärkt Scherkräfte auf das Gehirn wirken. Daher sind auch kleine Stürze oder Beschleunigungstraumen oft mit einem höheren Risiko bei Kindern anzusehen als bei Erwachsenen. Bei SHT im Kleinkindesalter können Volumenzunahmen durch intrakranielle Drucksteigerungen kompensiert werden, sofern die Schädelnähte noch nicht ganz geschlossen sind. Ein epidurales Hämatom im Kindesalter gibt es so gut wie nicht, da ihm Kindesalter die Dura noch fest mit dem Knochen verwachsen ist und erst bei Erwachsenen sich löst. Eine Blutung zwischen Schädel und Dura ermöglicht ein sog. epidurales Hämatom. Die Einteilung der SHT wird nach neueren Gesichtspunkten nur noch mit SHT 1° - 3° eingeteilt.

SHT 1° → Commotio cerebri
SHT 2° → Contusio cerebri
SHT 3° → Compressio cerebri } werden heute nur noch als „SHT“ bezeichnet



Neuigkeiten

Als neues ehrenamtliches HvO-Mitglied im Kreisverband Göppingen dürfen wir Frau Britta Weilguni begrüßen. Sie ist zuständig für die Orte Aufhausen, Berneck und entstammt der RH-Staffel. Herzlich willkommen!

HvO – Fortbildung

Diese findet im zweiten Halbjahr 2010 am 13.11.10 & 14.11.10 statt. Das Thema der Fortbildung werden Differentialdiagnosen im HvO-Einsatz sein. Ausschreibung wird separat noch erscheinen.

Verschiedenes

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass bei der Anfahrt zu einem Einsatz die StvO gilt. Aus aktuellem Anlass bitten wir alle HvO auf der Anfahrt sich der StvO zu unterwerfen. Es gibt keine Sondergenehmigungen oder Ausnahmen im Gesetz, worauf sich eine Fahrt mit überhöhter Geschwindigkeit, einer gelben Rundumleuchte oder einer anderen Art von Hinweisschild begründen würde. Es ist nicht gestattet sich über die StvO hinweg zu setzen. Ebenfalls ausdrücklich steht die Einhaltung der StvO in der HvO-Ordnung. Diese ist bitte nochmals zu lesen. Ein Verstoß oder Beschwerden diesbezüglich werden von der KBL und uns mit einer Anhörung bis hin zum Ausschluss aus dem HvO-System geahndet. Daher bitten wir um eure Einsicht und Vernunft und der Einhaltung der StvO.



Für Neuerungen, Kritik, Wünsche, Anregungen oder eigene Fallvignette stehen jederzeit unsere E-Mail Adressen zur Verfügung.
(c.wagenfeld@gmx.de, skhaehn@freenet.de). Wir wünschen uns eine enge und gute Zusammenarbeit.

Eure HvO – Leitung